

# STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG

## Körperschaft des öffentlichen Rechts

Karolinenstraße 28 - 30, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/94626 0, Fax: 0911/94626-30  
mailto: [info@stbk-nuernberg.de](mailto:info@stbk-nuernberg.de) [www.stbk-nuernberg.de](http://www.stbk-nuernberg.de)

---

### Merkblatt

#### zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“

---

#### 1. Rechtsvorschriften

Beim Abschluss von Berufsausbildungsverträgen sind Rechtsvorschriften zu beachten, die sich aus folgenden Rechtsquellen ableiten:

- Berufsbildungsgesetz (BBiG)  
(Berufsrechtliches Handbuch der Steuerberaterkammer Nürnberg, Fach 6.2)
- Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten (Ausbildungsordnung)  
(Berufsrechtliches Handbuch der Steuerberaterkammer Nürnberg, Fach 6.1)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

#### 2. Berufsausbildungsvertrag

Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen. Die erforderlichen Vertragsformulare stellt die Kammer zur Verfügung.

**Unverzüglich** nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages hat der Ausbildungsberechtigende die Eintragung des Vertrages in das bei der Kammer geführte „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ zu beantragen. Zu diesem Zweck ist der Berufsausbildungsvertrag in 3facher Ausfertigung mit dem „Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ an die Kammer einzusenden. Nach Bearbeitung erhalten Sie 2 Vertragsausfertigungen zurück: 1 Ausfertigung ist für den Ausbildungsberechtigenden, 1 Ausfertigung für den Auszubildenden bzw. seinen gesetzlichen Vertreter bestimmt.

#### 3. Gesundheitliche Betreuung des Auszubildenden

##### Erstuntersuchung

Nach § 32 Abs. 1 JArbSchG darf ein Jugendlicher nur beschäftigt bzw. ausgebildet werden wenn

- der Ausbildungsberechtigende innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (**Erstuntersuchung**) und

- dem Ausbildenden eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Erstuntersuchung vorliegt.

Ein Berufsausbildungsvertrag darf in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nur eingetragen werden, wenn diese Bescheinigung, die bei Beginn der Ausbildung nicht älter als 14 Monate sein darf, der Kammer vorgelegt wird. Den Antragsunterlagen ist deshalb eine **Fotokopie** der vorgeschriebenen Bescheinigung beizufügen.

### Nachuntersuchung

Ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung muss die Bescheinigung über die **erste Nachuntersuchung** gemäß § 33 Abs. 1 JArbSchG vorgelegt werden. Die Nachuntersuchung muss innerhalb der letzten drei Monate des ersten Ausbildungsjahres stattfinden. Der Auszubildende sollte deshalb Jugendliche neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf diesen Zeitpunkt hinweisen und auffordern, die Nachuntersuchung durchführen zu lassen. Bringt ein Jugendlicher die Bescheinigung über die Nachuntersuchung mit Ablauf des ersten Jahres nicht bei, hat ihn der Auszubildende innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Auszubildende dem Personensorgeberechtigten und dem Gewerbeaufsichtsamt zuzusenden. Es empfiehlt sich, auch die Kammer zu benachrichtigen.

Jugendliche dürfen nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange sie die Bescheinigung nicht vorgelegt haben.

## 4. Einzelheiten des Berufsausbildungsvertrages

### Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt nach § 2 Ausbildungsordnung 3 Jahre (Regelausbildungsdauer). Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, kann die Regelausbildungsdauer verkürzt oder verlängert werden. Im Falle einer Verkürzung der Regelausbildungsdauer muss die verbleibende Ausbildungsdauer mindestens 2 ½ Jahre (Mindestausbildungsdauer) betragen.

#### 4.1.1 Verkürzung der Regelausbildungsdauer

Nach § 8 BBiG kann die Kammer **bei Vertragsabschluss** die 3-jährige Regelausbildungsdauer bis zu einem halben Jahr

- a) bei Nachweis der Hochschul- bzw. Fachhochschulreife oder
- b) bei Auszubildenden, die eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können

verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag des Auszubildenden und des Auszubildenden.

Aus diesen Gründen kann die Regelausbildungsdauer von 3 Jahren auf 2 ½ Jahre auch **während der Ausbildung** verkürzt werden. Die Verkürzung soll spätestens am Ende der 2. Klasse erfolgen. Der Auszubildende muss bei der Kammer folgende Unterlagen vorlegen:

Verkürzungsvertrag – 3-fach  
eine Kopie des anrechnungsfähigen Abschlusszeugnisses

#### Termine für die Verkürzung sind:

für die Sommerprüfung	spätestens Ende Februar
für die Winterprüfung	spätestens Ende September

#### 4.1.2 Vorzeitige Prüfungszulassung

Die Kammer kann einen Auszubildenden auf Antrag vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zulassen, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Ausbildungszeit soll 30 Monate nicht unterschreiten.

Die Zulassung ist gerechtfertigt, wenn

- a) der **Ausbildende** bestätigt, dass vom Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen in der Praxis erbracht werden und dass ihm bis zur Prüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden und
- b) die **Berufsschule** bescheinigt, dass die Leistungen der/des Auszubildenden in den für die Prüfung relevanten Fächern im letzten vor dem Prüfungstermin abgelaufenen Schulhalbjahr einen Notendurchschnitt von 2,5 erreichen. Dabei darf keines dieser Fächer schlechter als befriedigend bewertet worden sein und
- c) die **Leistungen** in der Zwischenprüfung im Notendurchschnitt 2,5 erreichen. Dabei darf keines dieser Fächer schlechter als befriedigend bewertet worden sein.

Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung – 1-fach

Bescheinigung der Berufsschule über den Notendurchschnitt oder Zeugnis der 2. Klasse

Kopie der Zwischenprüfungsbescheinigung

**Termine für die vorzeitige Zulassung sind:**

für die Sommerprüfung	spätestens Ende Februar
für die Winterprüfung	spätestens Ende September

**Der Lehrplan der Berufsschulen baut auf einer dreijährigen Regelausbildungsdauer auf mit der Folge, dass bei einer Verkürzung wesentliche prüfungsrelevante Gebiete im Unterricht nicht vermittelt werden können. Bei Verkürzung der Ausbildungsdauer ist es deshalb notwendig, dass die Auszubildenden sich die entsprechenden Kenntnisse selbst aneignen.**

#### 4.1.3 Verlängerung der Ausbildungsdauer

In Ausnahmefällen kann die Kammer auf **Antrag des Auszubildenden** die Ausbildungszeit auch verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG). Vor der Entscheidung ist der Auszubildende zu hören.

#### **Probezeit**

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG).

#### **Ausbildungsplan/Hinweise der Bundessteuerberaterkammer**

Nach § 5 der Ausbildungsordnung hat der Auszubildende unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Aus Ver-

einfachungsgründen wird der Ausbildungsplan, der mit dem Ausbildungsnachweis in einem Druckstück zusammengefasst ist, von der Kammer zur Verfügung gestellt. Dieser Plan ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages (vgl. § 2 Berufsausbildungsvertrag).

Der Ausbildungsplan enthält – aufgeteilt nach Ausbildungshalbjahren – diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die dem Auszubildenden während seiner Ausbildung in der Ausbildungspraxis mindestens vermittelt werden müssen. Zu einer Reihe von Ausbildungsinhalten hat die Bundessteuerberaterkammer Hinweise zum Ausbildungsrahmenplan herausgegeben (siehe Berufsrechtliches Handbuch Fach 6.1). Die Hinweise dienen nicht nur der Information des Ausbildenden, sondern sollen auch dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt werden, damit die entsprechenden Ausbildungsinhalte gemeinsam durchgegangen werden können.

Der von der Kammer zur Verfügung gestellte Ausbildungsplan ist auf den Regelfall einer 3jährigen Ausbildungsdauer zugeschnitten. Wurde eine kürzere Ausbildungsdauer vereinbart, muss der Ausbildende eine Regelung hinsichtlich der Vermittlung derjenigen Ausbildungsinhalte treffen, die infolge der Verkürzung der Ausbildungsdauer zunächst „weggefallen“ sind, im Hinblick auf die Vollständigkeit der Ausbildung aber „nachgeholt“ werden müssen. Der vorgegebene Ausbildungsplan muss also hinsichtlich des **zeitlichen** Ablaufs der Ausbildung geändert werden.

Die Zwischenprüfung soll am Ende der 10. Klasse, spätestens zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Für Auszubildende, die keine Berufsschule besuchen, gilt dies analog.

### **Ausbildungsnachweis**

Mit den Vertragsunterlagen erhalten Sie den Ausbildungsnachweis, der dem Auszubildenden auszuhändigen und von diesem während der Ausbildungszeit zu führen ist. Der Ausbildungsnachweis ist mit dem Ausbildungsplan in einem Druckstück zusammengefasst.

Durch die vorgeschriebenen Eintragungen und die schriftliche Bestätigung des Auszubildenden und des Ausbildenden ist der Nachweis zu führen, dass die entsprechend dem Ausbildungsplan in den einzelnen Ausbildungshalbjahren zu vermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse auch tatsächlich in der hierfür vorgesehenen Zeit vermittelt worden sind.

Neben den Personalangaben und der Angabe der Laufdauer des Berufsausbildungsvertrages sind für jedes Ausbildungshalbjahr Beginn und Ende, wie sie sich aus dem Ausbildungsplan (siehe hierzu die Ausführungen unter 4.3 Ausbildungsplan) ergeben, einzutragen.

**Der vollständig geführte und vom Ausbilder sowie Auszubildenden unterschriebene Ausbildungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.**

### **Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit**

Nach § 8 JArbSchG dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn aber an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

### **Ausbildungsvergütung**

Nach § 17 BBiG hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine **angemessene** Vergütung zu gewähren, die nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

In der Frage, welcher Vergütungssatz in den Fällen zu gelten hat, in denen ein Auszubildender eine verkürzte Ausbildungszeit hat, ist wie folgt zu verfahren:

Wird die Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG verkürzt, weil im Hinblick auf die sonstige schulische Vorbildung der Auszubildenden (Abitur usw.) oder aus sonstigen Gründen (z.B. Anrechnung einer bereits erfolgten Berufsausbildung) eine Verkürzung möglich ist, dann führt die Verkürzung nicht zu einer Vorverlegung des Ausbildungsbeginns, und die für spätere Zeitabschnitte vorgesehenen höheren Ausbildungsvergütungen können dementsprechend nicht früher beansprucht werden. Selbstverständlich bleibt es den Auszubildenden auch weiterhin unbenommen, in diesen Fällen den Auszubildenden die jeweils höhere Ausbildungsvergütung zu zahlen. § 18 empfiehlt eine Steigerung nach 10 Monaten (Ausbildungszeit 30 Monate) bzw. nach 8 Monaten (Ausbildungszeit 24 Monate).

Da eine tarifvertragliche Regelung für den Beruf des Steuerfachangestellten nicht besteht, empfiehlt die Steuerberaterkammer Vergütungssätze, die regelmäßig in den Kammermitteilungen und auf der Homepage veröffentlicht werden. Die empfohlene angemessene Vergütung soll nicht mehr als 20 % unterschritten werden.

## Urlaub

In § 8 des Berufsausbildungsvertrages ist festzulegen, wie viel Urlaub dem Auszubildenden gewährt wird.

Bei Jugendlichen beträgt der Urlaub nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes jährlich

mindestens **25 Arbeitstage = 30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre,

mindestens **23 Arbeitstage = 27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre,

mindestens **21 Arbeitstage = 25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

## Teilurlaub

Der Teilurlaub für Jugendliche errechnet sich abhängig vom Ausbildungsbeginn wie folgt:

<b>Beginn der Ausbildung</b>	<b>am 01.01. noch nicht 16 Jahre</b>	<b>am 01.01. noch nicht 17 Jahre</b>	<b>am 01.01. noch nicht 18 Jahre</b>
1. 8.	11 AT = 13 WT	10 AT = 11 WT	9 AT = 10 WT
1. 9.	9 AT = 10 WT	8 AT = 9 WT	7 AT = 8 WT
1.10.	7 AT = 8 WT	6 AT = 7 WT	5 AT = 6 WT

**(AT=Arbeitstage, WT=Werktage)**

Bei volljährigen Auszubildenden beträgt der **Mindestanspruch** lt. Bundesurlaubsgesetz **20 Arbeitstage = 24 Werktage** jährlich. Urlaubsjahr ist immer das Kalenderjahr.

Für das Kalenderjahr, in dem das Berufsausbildungsverhältnis endet, wird um Beachtung folgender Regelung gebeten:

- Für das Jahr, in dem die Ausbildung endet, ist im Berufsausbildungsvertrag in Anbetracht des regelmäßigen (spätesten) Endes des Ausbildungsverhältnisses zum 31.08. der volle (ungekürzte) Jahresurlaub einzutragen.
- Wird durch das Bestehen der Prüfung das Ausbildungsverhältnis vor dem 30.06. beendet, so besteht nach § 5 Abs. 1 c BUrlG nur Anspruch auf anteiligen Jahresurlaub; endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 30.06., so ist der volle Jahresurlaub zu gewähren oder abzugelten.
- Bei der Berechnung des anteiligen Jahresurlaubs wird gebeten zu beachten, dass nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes im Zuge der Urlaubszwölfteilung sich ergebende Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Urlaubstage aufzurunden sind (§ 5 Abs. 2 BUrlG).

## 5. Berufsschulbesuch/Rahmenlehrpläne

Die Anmeldung des berufsschulpflichtigen Auszubildenden ist von dem Ausbildenden bei der zuständigen Berufsschule vorzunehmen. Der Ausbildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Auszubildenden nicht beschäftigen

- vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht,
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, **einmal in der Woche**.

Diese Freistellungsregelung gilt auch für Auszubildende, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind.

### Adressen der Berufsschulen im Kammerbezirk:

Berufl. Schulzentrum Amberg, Raigeringer Straße 27, 92224 **Amberg**,  
Tel. 09621/49980, e-mail: [info@bsam.de](mailto:info@bsam.de), Internet: [www.bsam.de](http://www.bsam.de)

Staatliche Berufsschule I, Beckenweiher Allee 21, 91522 **Ansbach**,  
Tel. 0981/5717, e-mail: [Berufsschule-I.Ansbach@t-online.de](mailto:Berufsschule-I.Ansbach@t-online.de),  
Internet: [www.berufsschule-i-ansbach.de](http://www.berufsschule-i-ansbach.de)

Staatliche Berufsschule II, Seidelstraße 2, 63741 **Aschaffenburg**  
Tel. 06021/449950, e-mail: [Kontakt@bs2ab.de](mailto:Kontakt@bs2ab.de), Internet: [www.bs2ab.de](http://www.bs2ab.de)

Staatliche Berufsschule III, Dr.-von-Schmitt-Straße 12, 96050 **Bamberg**  
Tel. 0951/302870, e-mail: [verwaltung@bs3-bamberg.de](mailto:verwaltung@bs3-bamberg.de),  
Internet: [www.bs3-bamberg.de](http://www.bs3-bamberg.de)

Staatliche Berufsschule Stadt und Land, Pestalozziplatz 1, 95015 **Hof**  
Tel. 09281/833090, e-mail: [verwaltung@bs.hof.de](mailto:verwaltung@bs.hof.de)  
Internet: [www.bs-hof.de](http://www.bs-hof.de)

Kaufmännische Berufsschule IV, Schönweißstraße 7, 90461 **Nürnberg**  
Tel. 0911/2313948, e-mail: [b4@mobile.stadt.nuernberg.de](mailto:b4@mobile.stadt.nuernberg.de),  
Internet: [b4.nuernberg.de](http://b4.nuernberg.de)

Berufl. Schulzentrum M. Rüntinger, Prüfeninger Straße 100, 93049 **Regensburg**  
Tel. 0941/5071242, e-mail: [sekretariat.bsz@bs3.schulen.regensburg.de](mailto:sekretariat.bsz@bs3.schulen.regensburg.de)  
Internet: [www.schulen.regensburg.de/bs3](http://www.schulen.regensburg.de/bs3)

Ludwig-Erhard-Berufsschule-Schweinfurt, Ignaz-Schön-Straße 10, 97421 **Schweinfurt**  
Tel. 09721/51701, e-mail: [verwaltung@lebs.de](mailto:verwaltung@lebs.de), Internet: [www.lebs.de](http://www.lebs.de)

Staatliche Berufsschule mit BFS, Stockerhutweg 51, 92637 **Weiden**  
Tel. 0961/2060, e-mail: [sek@bswen.de](mailto:sek@bswen.de), Internet: [www.berufsschule-weiden.de](http://www.berufsschule-weiden.de)

Klara Oppenheimer Schule Kaufm. Berufsschule, Stettiner Straße 1, 97072 Würzburg  
Tel. 0931/7908100, e-mail: [info@klara-oppenheimer-schule.de](mailto:info@klara-oppenheimer-schule.de)  
Internet: [www.klara-oppenheimer-schule.de](http://www.klara-oppenheimer-schule.de)

## **6. Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung**

### **6.1. Einstellungstermin – Auswirkungen auf den Prüfungstermin:**

Bei der Festlegung des Einstellungstermins sollte beachtet werden, dass dieser Zeitpunkt auch Auswirkungen auf den Termin der Abschlussprüfung hat. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ergibt sich einzig und allein aus dem Datum des Endzeitpunktes im Ausbildungsvertrag.

- Zur Sommerprüfung kommen alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres endet.
- Zur Winterprüfung kommen alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März nächsten Jahres endet.

### **6.2 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich entsprechend den von der Steuerberaterkammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen. Auch der Prüfungsbewerber kann sich zur Prüfung anmelden.

Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Steuerberaterkammer, wenn in ihrem Bezirk

- in den Fällen des Abs. 4 und § 10 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

#### **Der Anmeldung sind beizufügen:**

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) Abschlusszeugnis bzw. letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule in bestätigter Abschrift oder Ablichtung,
- c) Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- e) Versicherung über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr.7 BBiG),
- f) gegebenenfalls eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorausgegangener Abschlussprüfungen.

### **6.3 Zulassung zur Prüfung**

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

- a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

- b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gem. § 5 Abs.2 Nr.7 BBiG) geführt hat und
- c) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

## 7. Eignung der Ausbildungsstätte

Nach § 27 Abs. 1 BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

- a) die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
- b) die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

### Verhältniszahlen bzw. Kriterien

ein Auszubildende	ein bis zwei Fachkräfte
zwei Auszubildende	drei bis fünf Fachkräfte
drei Auszubildende	sechs bis acht Fachkräfte
je weiterer Auszubildender	je drei weitere Fachkräfte

Als Fachkraft gilt der Auszubildende, der bestellte Ausbilder, wer eine Ausbildung in einer entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder wer mindestens sechs Jahre im Beruf als Steuerfachangestellter tätig gewesen ist. Wenn die ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist, kann das Verhältnis über- oder unterschritten werden.

## 8. Kammermitteilungen

In den Kammermitteilungen und auf der Homepage [www.stbk-nuernberg.de](http://www.stbk-nuernberg.de) der Steuerberaterkammer Nürnberg werden die Prüfungstermine und andere wichtige Informationen bekannt gegeben.

**STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
**Karolinenstraße 28 - 30**  
**90402 Nürnberg**

**Telefon 0911 / 94 62 60**  
**Telefax 0911 / 94 62 630**  
**info@stbk-nuernberg.de**  
[www.stbk-nuernberg.de](http://www.stbk-nuernberg.de)